

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/131/42

Dresden, 18. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Kuppi (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9656
Thema: Löschwasserversorgung in den Gemeinden Sachsens

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Auf welcher technischen und rechtlichen Basis wird die Menge des Löschwassers (m³) berechnet, beziehungsweise festgelegt, die eine Gemeinde zur Verfügung haben muss, damit die Aufgaben der Feuerwehr, im Rahmen des Brandschutzes und der Brandbekämpfung, wahrgenommen werden können?

Die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge bzw. die Löschwasserversorgung, die eine Gemeinde im Freistaat Sachsen zur Verfügung haben muss, damit die entsprechenden Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes in der Brandbekämpfung (z. B. nach § 14 Sächsische Bauordnung) wahrgenommen werden können, richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Brandschutzbedarfsplan der entsprechenden Gemeinde, aus welchem sich anhand der Gefährdungsanalyse und dem Soll-Ist-Vergleich organisatorische, personelle und technische Maßnahmen unter anderem zur Löschwasserversorgung ableiten lassen.

Im Übrigen wird auf die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan in Sachsen vom 7. November 2005 in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Die Bemessung der technischen Parameter für die erforderliche Löschwassermenge (z. B. in Kubikmetern) fällt in den Zuständigkeitsbereich der an der Aufstellung des Bedarfsplanes beteiligten Akteure. Die Löschwasserversorgung ist durch die entsprechende Gemeinde z. B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach Sächsischer Bauordnung gemäß amtlichem Vordruck zu bestätigen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Konkrete Vorgaben zur Löschwassermenge sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht z. B. in der Muster-Industriebau-Richtlinie zu finden. Hier werden je nach Brandabschnittsgröße Mengen zwischen 96 und 192 m³/h für zwei Stunden gefordert. Für alle weiteren Gebäude sind im Bauordnungsrecht keine konkreten Löschwassermengen definiert. Die erforderliche Löschwassermenge ist daher unmittelbar an die Größe des Brandabschnitts und eine damit einhergehende angenommene größere Brandausbreitung gekoppelt.

Frage 2:

Wie hoch waren die Investitionen, der Gemeinden in Sachsen, um die Löschwasserversorgung sicherzustellen, beziehungsweise zu verbessern? Die Summen bitte für die letzten 10 Haushaltsjahre, je Gemeinde, aufschlüsseln.

Frage 3:

Welche Gemeinden verfügen über ein aktuelles Löschwasserkonzept? Bitte nach Aktualität, je Gemeinde, auflisten.

Frage 4:

Wie hoch ist der, durch die einzelnen Gemeinden, bezifferte Investitionsbedarf, im Bereich der Löschwasserversorgung? Bitte die festgestellten Summen, entsprechend den Gemeinden, für die Haushaltsjahre, erschließen.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Nach § 3 Nummer 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Gemeinden die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz. Als örtlichen Brandschutzbehörden obliegt ihnen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SächsBRKG die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und der Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 SächsBRKG die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung.

Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das begehrte pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde ist vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

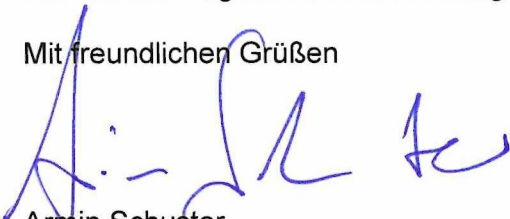
Frage 5:

Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Versorgungssituation, im Hinblick auf einen ausreichenden Löschwasservorrat, in den Gemeinden ein? Bitte in Bezug auf das Ergebnis von Frage 4 begründen.

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster